

**Obergericht  
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-  
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême  
du canton de Berne**

Autorité de surveillance  
en matière de poursuite  
et de faillite

## **Kreisschreiben Nr. C 3**

an die Nachlassgerichte und an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

### **Nachlassakten, Ablieferungspflicht, Aufbewahrung der Geschäftsbücher**

1. Anlässlich des Bestätigungsverfahrens gemäss Art. 304 ff. SchKG sind die Sachwalter im Bestätigungsentscheid aufzufordern, die gesamten Nachlassakten innert drei Monaten gehörig geordnet und eingebunden dem Nachlassgericht zuhanden der Betreibungs- und Konkursämter abzuliefern. Kommen die Sachwalter ihrer Ablieferungspflicht nicht nach, so sind sie durch die Nachlassgerichte zu mahnen; nötigenfalls ist die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zu orientieren (im Hinblick auf die Ergreifung allfälliger Disziplinar-massnahmen).

Der Ablieferungspflicht unterliegen ebenfalls die Liquidatoren im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung. Sie gilt auch für Notare, die als Sachwalter oder Liquidatoren tätig waren.

2. Sofern Geschäftsbücher aufzubewahren sind, ist vor Abschluss der Kostenrechnung mit dem Konkursamt, welches die Bücher aufzubewahren hat, Rücksprache zu nehmen bezüglich der für die Aufbewahrung zu entrichtenden Gebühr.
3. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).